

Abstimmung vom 13.6.1976

# Stadt gegen Land – die unbekannte Raumplanung fällt beim Volk durch

**Abgelehnt: Bundesgesetz über die Raumplanung**

Manuel Graf

---

*Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.*

**Empfohlene Zitierweise:** Graf, Manuel (2010): Stadt gegen Land – die unbekannte Raumplanung fällt beim Volk durch. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 346–348.

**Herausgeber dieses Dokuments:** Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).

## VORGESCHICHTE

Mit dem Raumplanungsgesetz soll der von Volk und Ständen angenommene Bodenrechtsartikel 22quater BV umgesetzt werden (vgl. Vorlage 218). In erster Linie geht es dabei um die Einteilung von Bau- und Nichtbaugebieten in Siedlungs-, Landwirtschafts- und Forst-, Erholungs- sowie Schutzgebiete. Gemäss Bundesrat verfolgt das Gesetz mehrere Ziele. Einerseits wird die Boden- und Infrastrukturverschwendung unterbunden, indem durch eine klare Planung die fortschreitende Zersiedlung gestoppt wird und möglichst zusammenhängende Landwirtschaftszonen ausgesondert werden. Andererseits werden die landschaftlichen Schönheiten und die Natur geschützt. So dient der Boden auch der Erholung der Menschen und der Natur selbst (Regeneration von Wasser und Luft).

Im Vernehmlassungsverfahren wird ein erster Gesetzesentwurf bei gegen 130 Antworten generell gut aufgenommen. Umstritten ist vor allem ein Passus, der den kantonalen Behörden in Ausnahmefällen ein Enteignungsrecht zugesteht. Unternehmer und Hauseigentümer lehnen diese Möglichkeit kategorisch ab. Obwohl die Ausarbeitung des Gesetzes vergleichsweise schnell vorangetrieben wird, erlässt der Bund 1972 einen dringlichen Bundesbeschluss, der die Kantone verpflichtet, sofort jene Gebiete zu bestimmen, die langfristig nicht für eine Besiedlung vorgesehen sind oder nur beschränkt bebaut werden können.

Auch in der zähen Parlamentsdebatte zeigt sich der dem «Gesetz des Jahrhunderts» inwohnende Zwist von individueller Freiheit und Bedürfnissen der Gesellschaft. Am meisten Diskussion veranlassen die Bestimmungen zur Enteignung und Abschöpfung von planerischen Mehrwerten. Beide Kammern folgen weitgehend dem bundesrätlichen Vorschlag. Nachdem mehrere mögliche Gegnerschaften von einem Referendum absehen, begeht die extrem föderalistische und rechtsbürgerliche Ligue vaudoise diesen direktdemokratischen Weg.

## GEGENSTAND

Das Gesetz verankert das Prinzip der Trennung des Siedlungsgebietes von nicht zu überbauenden Gebieten sowie einheitliche Kriterien hierfür. Die Verwirklichung dieses Zieles ist den Kantonen überlassen. Das Gesetz erlaubt Behörden die Enteignung bei unmittelbarem öffentlichem Interesse und die «angemessene» Abschöpfung von realisierten Mehrwerten, welche durch die Zuweisung von Grundstücken zu bestimmten Zonen erzielt werden. Die dadurch eingenommenen Mittel dienen der Kompensation von Kosten der Enteignung und Zonenausscheidung. Für die Organisation auf Bundesebene wird ein Bundesamt für Raumplanung geschaffen.

## ABSTIMMUNGSKAMPF

Während die Vorlage auf Bundesebene von einer Vielzahl Parteien und Verbänden gestützt wird, wehren sich viele kantonale Sektionen der bürgerlichen Bundesratsparteien gegen das Raumplanungsgesetz. Aber auch das von Wirtschaftskreisen getragene Redressement National, der Hauseigentümerverband und die Schweizerische Gewerbekammer nehmen

ablehnende Positionen ein. Generell zeigen sich Industrie- und Handelskreise gespalten und verzichten darum häufig auf eine Parole. Unterstützung findet das Gesetz beim Schweizerischen Bauernverband als Vertreter der stark betroffenen Landwirtschaft, der Kompensationszahlungen in Aussicht gestellt werden.

Im langen und intensiven Abstimmungskampf mit einer grossen Menge von Inseraten, Zeitungsartikeln und Vorträgen versuchen die Befürworter die Bevölkerung für den ungewohnten, da neuen Inhalt zu gewinnen. Es sei notwendig, die Zersiedlung und die freie Verfügung von Land durch eine koordinierte Planung zurückzubinden. Diese führe zu einem haushalterischen Umgang mit dem Boden, schmälere Bodenspekulationen, schone die Landschaft und stoppe mit der Konzentrierung des Siedlungsgebietes negative Entwicklungen für Landwirtschaft und Tourismus.

Das Referendumskomitee der Ligue vaudoise sieht im Gesetz vor allem ein föderalismusfeindliches Instrument. Im Allgemeinen setzen die Gegner auf Misstrauen gegenüber Bürokraten und Planern und auf die Sorge um das Privateigentum. Sie befürchten, dass die zu bekämpfenden Übel mit der Vorlage noch verschärft werden. Dies trägt ihnen umgehend den Vorwurf der Verdrehung und Unwahrhaftigkeit ein. Ein weiteres Argument bemängelt die Abschöpfung des Mehrwertes erst bei der Realisierung. Damit könnten finanzstarke Grundbesitzer nicht zur Überbauung gezwungen und die kritisierte Baulandhortung nicht unterbunden werden.

## ERGEBNIS

Mit einem Unterschied von rund 28 000 Stimmen wird das Raumplanungsgesetz schliesslich knapp abgelehnt. Angenommen wird es nur gerade in sechs Kantonen und fast ausschliesslich in Ballungszentren. Bei der ländlichen Bevölkerung hat die Vorlage keine Chance. Das rigorose Durchgreifen beim Vollzug des Dringlichkeitsbeschlusses von 1972 hat wohl viele Stimmende zu einem Nein bewegt.

## QUELLEN

BBI 1972 I 1453; BBI 1974 II 816. SGV 1975: 53. APS 1973 bis 1976: Öffentliche Finanzen.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website [www.swissvotes.ch](http://www.swissvotes.ch).